

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 27. Juli 2023 – Aktenzeichen: G40/2022/140.

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Reußenköge

Die Firma Momme Volquardsen Marienhof-Ei GbR, Sönke-Nissen-Koog 52, 25821 in Reußenköge, beantragt die Erweiterung des Betriebes mit gemischter Tierhaltung. Die Änderungen umfassen den Abbruch eines Maststalls, die Erweiterung des Legehennenstalls um einen Wintergarten, eine Nutzungsänderung zu einem Legehennenstall, den Anbau eines Wintergartens, den Neubau eines Legehennenstalls, den Neubau eines Rinderstalls und den Neubau eines Schweinestalls mit Strohlagerhalle auf dem Hofgelände 25821 in Reußenköge, Loisenkoog 4, Gemarkung Reußenköge, Flur 2, Flurstücke 15, 62, 64 und 71.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 7.11.3 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Das Vorhaben ist im Außenbereich der Gemeinde Reußenköge auf einem vorhandenen Betriebsgelände geplant. Durch das Vorhaben werden rund ca. 1.070 m² intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche zusätzlich versiegelt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind angemessen auszugleichen. Aufgrund der dauerhaften Versiegelung ist die Versickerungsfähigkeit lokal beeinträchtigt. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Durch den Neubau und Umbau der Tierhaltungsanlage kommt es zu einem Eingriff in das Landschaftsbild, dies ist jedoch durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits stark geprägt.

Mit der Erweiterung des Betriebs kommt es zu einer geringen Veränderung der anlagebedingten Emissionen durch Gerüche und Staub, die jedoch unterhalb der Relevanzschwellen liegen und damit irrelevant sind. Die Geräuschkulisse durch die Tierhaltung und die Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen sowie zusätzliche An- und Abfahrten weitet sich geringfügig aus. Eine erhebliche Zunahme ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzung nicht zu erwarten. Von den Gülle- und Futtermitteltransporten werden kurzzeitig deutlich höhere Schallemissionen ausgehen. Durch die Beschränkung dieser Transporte auf den Tageszeitraum sind aber aufgrund der am Tag deutlich höheren Richtwerte auch durch diese Tätigkeiten keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Während der Bauphase ist kurzfristig mit zusätzlichen Lärmimmissionen zu rechnen.

Kleinräumig entstehen zusätzliche Immissionen durch Stickstoff, Ammoniak und klimarelevante Gase.

Erhebliche Beeinträchtigungen von potenziell stickstoffempfindlichen Ökosysteme durch Stickstoffdeposition aus der erweiterten Tierhaltungsanlage sind nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen FHH-Gebiete (Natura 2000-Gebiet "NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete, das Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au“) befinden sich in ca. 1,5 Kilometern und das gesetzlich geschützte Biotop Wehle in 770 Metern Entfernung. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der FHH-Gebiete sind nicht zu erkennen. Auch sind keine Anhaltspunkte

vorhanden, die den Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume erwarten lassen. Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet. Andere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der Anlage eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Umwelt, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.